

Antragsteller

Name: _____ Vorname: _____

PLZ, Wohnort: _____ Straße: _____

E-Mail, Fax: _____ Telefon: _____

Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung nach Art. 10 VO (EG) 338/97

Zweck der Tierhaltung	<input type="checkbox"/> Gewerblich <input type="checkbox"/> Zucht <input type="checkbox"/> Privat
Angaben zum geschützten Tier	Deutsche Bezeichnung Wissenschaftliche Bezeichnung Geschlecht Geboren am In Besitz seit Aufenthaltsort des Exemplars Verkaufspreis
Herkunft Angaben der Elterntiere bei eigener Nachzucht Bitte Kaufverträge o.ä. anfügen!	Name, Vorname Straße, Hausnummer PLZ, Wohnort
Kennzeichnung Bescheinigung Nr, Gewicht, Fotos	

Ort

Datum

Unterschrift

Wichtige Hinweise:

Gezüchtete Tiere des Anhang A der EG-Verordnung 338/97 (z.B. Griechische Landschildkröten) bedürfen beim Verkauf einer Vermarktungsgenehmigung. Diese EG-Bescheinigung beantragen Sie beim Sachgebiet Umweltrecht der Stadt Ansbach.

Der Kennzeichnungspflicht unterliegen u.a. Landschildkröten mit EG-Bescheinigung.

Wer gewerbsmäßig mit besonders geschützten Tieren und Pflanzen handelt (Zoohandlung, gewerbliche Züchter, etc.), ist zur Buchführung gem. § 6 Absatz 1 Bundesartenschutzverordnung mit täglicher Eintragung gemäß dem Muster zur Buchführungspflicht in Anlage 4 der Bundesartenschutzverordnung verpflichtet. Dies gilt auch für gewerbsmäßige Präparatoren und Schmuck-, Lebensmittel-, sowie Holzhändler etc., beziehungsweise auch bei einem gewerbsmäßigen Handel mit Teilen oder Erzeugnissen von besonders geschützten Tieren und Pflanzen, z.B. Krokodil- oder Schlangenlederwaren, Stör-Kaviar, Rio Palisander, Elfenbeinteilen etc. Ferner ist zu beachten, dass auch der zeitlich begrenzte Börsen- und Messebetrieb zur Buchführung verpflichtet. Die Buchführung muss jederzeit der Unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung zusammen mit den Nachweisen der legalen Herkunft vorgelegt werden können.

Die Kosten für die Vermarktungsbescheinigung bemessen sich nach Nr. 8.II.0 / 9.1.1.1 bis 9.1.1.4 des Kostenverzeichnisses anhand dem Wert des Exemplars, für das die Bescheinigung ausgestellt werden soll. Die Kosten innerhalb eines Rahmens werden nach dem Äquivalenzprinzip und in angemessenem Verhältnis zwischen der Amtshandlung und dem Verkaufswert des Exemplars/der Exemplare (vgl. §6 Abs. 2 Kostengesetz) ermittelt.